

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 02.10.1838 publ. 13.10.1838

33) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. Oct., publ. den 13. Oct. 1838.

Da es zur Kunde der Regierung gekommen ist, daß die mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Heruntersetzung resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafen- und dergleichen Abgaben in den beiderseitigen Häfen u. wenn gleich sie zur Zeit ihres Abschlusses gehörig publicirt worden, den hiesigen Schiffern und Seefahrern nicht immer bekannt sind, es auch für sie, namentlich für die neu angehenden, schwierig ist, sich darüber gehörig zu unterrichten, so ist die Einrichtung getroffen, daß ein vollständiges Verzeichniß dieser Vereinbarungen, nebst einer Nachweisung deren Inhalts, auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake niedergelegt ist, wo die Betheiligten dasselbe einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschriften davon geben lassen können.

Betr. Niederlegung eines Verzeichnisses der mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbar. über die Heruntersetzung resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafen- u. dgl. Abgaben auf dem Bureau des Waterschou zu Brake.

34) Bekanntmachung der Cammer,
Departement der indirecten Steuern vom 16. Oct., publ. den 27.
Oct. 1838.

Es wird die in der Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 25. Juli 1836 bis weiter bewilligte Ermäßigung der sub 13. d. 2. des 2ten Abschnitts

Aufhebung der Ermäßigung der Eingangs- Abgabe für Schiffspieker und Schiffsketten.

III.

IV.

V.

